

**Anlage 1: Synopse – Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung (ZustO)**

**A: Stärkung der Bezirksvertretungen, B: Beschleunigung der Bauprojekte und Vergabeprozesse**

Ifd. Nr.	Änderung § Stichwort	Bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschl. A/B	Textvorschlag
1	Inhaltsverzeichnis	<p><b>I. Allgemeines</b></p> <p>§ 1 Zuständigkeiten der Ausschüsse</p> <p>§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen</p> <p>§ 2 a Konjunkturpaket II</p> <p>§ 3 Zuständigkeiten bei Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Sondervermögen und bei Anstalten des öffentlichen Rechts</p> <p>§ 4 Zuständigkeiten bei Controllingaufgaben</p> <p>§ 5 Zuständigkeiten bei Bedarfsfeststellungen und Vergaben</p> <p>§ 6 Geschäfte der laufenden Verwaltung</p> <p>§ 7 Rückholrecht des Rates</p> <p>§ 8 Wertgrenzen</p> <p><b>II. Zuständigkeiten der Ausschüsse</b></p> <p>§ 9 Hauptausschuss</p> <p>§ 10 Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales</p> <p>§ 11 Bauausschuss</p> <p>§ 12 Finanzausschuss</p> <p>§ 13 Gesundheitsausschuss</p> <p>§ 14 Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie</p> <p>§ 15 Ausschuss Kunst und Kultur</p> <p>§ 16 Liegenschaftsausschuss</p> <p>§ 17 Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>§ 18 Ausschuss für Schule und Weiterbildung</p> <p>§ 19 Ausschuss für Soziales und Senioren</p> <p>§ 20 Sportausschuss</p> <p>§ 21 Stadtentwicklungsausschuss</p> <p>§ 22 Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün</p> <p>§ 23 Verkehrsausschuss</p> <p>§ 24 Wirtschaftsausschuss</p> <p><b>III. Zuständigkeiten der Oberbürger-</b></p>	<p>§ 1 wird ergänzt,</p> <p>§ 2 a entfällt, da das KP II weitestgehend abgewickelt ist.</p> <p>§ 6 und 8 werden als Absatz 7 und 8 in § 1 übernommen.</p> <p>Die Nummerierung der übrigen Paragraphen verschiebt sich entsprechend und wird auch bei den jeweiligen Paragraphen angepasst..</p>	<p><b>I. Allgemeines</b></p> <p>§ 1 Grundsätze</p> <p>§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen</p> <p>§ 3 Zuständigkeiten bei Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Sondervermögen und bei Anstalten des öffentlichen Rechts</p> <p>§ 4 Zuständigkeiten bei Controllingaufgaben</p> <p>§ 5 Zuständigkeiten bei Bedarfsfeststellungen und Vergaben</p> <p>§ 6 Rückholrecht des Rates</p> <p><b>II. Zuständigkeiten der Ausschüsse</b></p> <p>§ 7 Hauptausschuss</p> <p>§ 8 Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales</p> <p>§ 9 Bauausschuss</p> <p>§ 10 Finanzausschuss</p> <p>§ 11 Gesundheitsausschuss</p> <p>§ 12 Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie</p> <p>§ 13 Ausschuss Kunst und Kultur</p> <p>§ 14 Liegenschaftsausschuss</p> <p>§ 15 Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>§ 16 Ausschuss für Schule und Weiterbildung</p> <p>§ 17 Ausschuss für Soziales und Senioren</p> <p>§ 18 Sportausschuss</p> <p>§ 19 Stadtentwicklungsausschuss</p> <p>§ 20 Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün</p> <p>§ 21 Verkehrsausschuss</p> <p>§ 22 Wirtschaftsausschuss</p> <p><b>III. Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters</b></p> <p>§ 23 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters gem. § 41 Abs. 2</p>

## **Anlage 1: Synopse – Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung (ZustO)**

### **A: Stärkung der Bezirksvertretungen, B: Beschleunigung der Bauprojekte und Vergabeprozesse**

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	Bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschl. A/B	Textvorschlag
		<p><b>meisterin / des Oberbürgermeisters</b></p> <p>§ 25 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters gem. § 41 Abs. 2 GO</p> <p>§ 26 Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO)</p>		<p>GO</p> <p>§ 24 Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO)</p>
2	§ 1 Überschrift	Zuständigkeiten der Ausschüsse	A: Neue Überschrift bezieht Bezirksvertretungen ein	Grundsätze
3	§ 1 Abs. 1		<p>A: Neuer Absatz 1 zur Klarstellung der Zuständigkeitsabgrenzung.</p> <p>Die Nummerierung der folgenden Absätze verschiebt sich entsprechend.</p>	<p>(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel grundsätzlich in allen ihnen durch die Gemeindeordnung oder die Hauptsatzung zugewiesenen Angelegenheiten, soweit deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht und soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Diese Zuständigkeitsordnung grenzt Angelegenheiten der laufenden Verwaltung in der Regel durch Wertuntergrenzen ab.</p> <p>Der Rat und seine Ausschüsse entscheiden in allen überbezirklichen beziehungsweise gesamtstädtischen Angelegenheiten, soweit es sich nicht ebenfalls um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Die Anhörungsrechte der Bezirksvertretungen bleiben unberührt.</p>
4	§ 1 Abs. 7 (alt)	(7) Soweit mit dieser Zuständigkeitsordnung den Ausschüssen die Befugnis zur Entscheidung über gesamtstädtische Prioritätenlisten übertragen wird, gilt dies insbesondere für Angelegenheiten, bei denen im Einzelfall die Bezirksvertretungen zur Entscheidung befugt sind. Die von den Bezirksvertretungen für den jeweiligen Stadtbezirk aufgestellten Prioritäten sind zu beachten.	<p>A: Regelung wird in den Zuständigkeitskatalog (§ 2 Ziffer 3.7) übernommen und fällt hier weg.</p> <p>Die bisherigen § 6 und § 8 werden wortgleich als Absatz 7 und 8 in § 1 übernommen.</p>	<p>(8) Soweit diese Zuständigkeitsordnung Festlegung zum Geschäft der laufenden Verwaltung trifft, handelt es sich hierbei um Geschäfte im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW.</p> <p>(9) Soweit in dieser Zuständigkeitsordnung Wertgrenzen festgelegt sind, handelt es sich bei den genannten Beträgen jeweils um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer u. ä.).</p>

**Anlage 1: Synopse – Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung (ZustO)****A: Stärkung der Bezirksvertretungen, B: Beschleunigung der Bauprojekte und Vergabeprozesse**

Seite 3 von 20

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	Bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschl. A/B	Textvorschlag
5	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 1 Satz 1	(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden, soweit nicht der Rat ausschließlich zuständig ist oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 41 Abs. 3 GO handelt, in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.	A: Bezugnahme auf den neueingeführten § 1 Abs. 1	(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden in allen in § 1 Abs. 1 beschriebenen Angelegenheiten.
6	§ 2 Zuständigkeiten BV, Abs. 1 Satz 2 Nr. 1.9 (neu)		A: Ergänzung einer bezirklichen Kompetenz	1.9 freiwillige Bürgerbeteiligungsverfahren zu Vorhaben im Stadtbezirk
7	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 1 Satz 2 Nr. 2.1	2.1 Vermietung und Verpachtung der städtischen Liegenschaften im Stadtbezirk bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren bis einschließlich zehn Jahren oder einer Miet- oder Pachtsumme von € 25.000 bis € 100.000 innerhalb der Laufzeit; oberhalb der Wertgrenzen ist der Rat zuständig;	A: Vereinfachung der Regelung, Obergrenze entfällt	2.1 Vermietung und Verpachtung der städtischen Liegenschaften im Stadtbezirk bei einer Miet- oder Pachtsumme von mehr als € 25.000 innerhalb der Laufzeit;
8	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 1 Satz 2 Nr. 3.1	3.1 Verkehrsführungen, Einbahnstraßen, Sperren sowie in ihrer verkehrlichen Auswirkung auf den Bezirk beschränkte Beruhigung von Gemeindestraßen, die nicht über die Bezirksgrenzen hinausführen, keine wesentlich über den Bezirk hinausgehende Bedeutung haben und nicht im Rahmen einer mehrere Straßen erfassenden Gesamtmaßnahme mit überbezirklicher Auswirkung beruhigt werden; ausgenommen vom Entscheidungsrecht sind ferner Sofortmaßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder vorübergehende Maßnahmen, die nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten hinausgehen, als Geschäfte der laufenden Verwaltung;	A: Vereinfachung der Regelung	3.1 Verkehrsführungen, Einbahnstraßen, Sperren sowie Beruhigung von Gemeindestraßen, die nicht über die Bezirksgrenzen hinausführen, ausgenommen vom Entscheidungsrecht sind Sofortmaßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder vorübergehende Maßnahmen, die nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten hinausgehen, als Geschäfte der laufenden Verwaltung;
9	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 1 Satz 2 Nr. 3.2	3.2 Festlegung von Prioritätenlisten für Lichtsignalanlagen und Kreisverkehren sowie Anlagen zur Schulwegsicherung soweit deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht;	A: Vereinfachung der Regelung (Abgrenzung zu überbezirklichen Angelegenheiten ist bereits in Abs. 1 enthalten)	3.2 Festlegung von Prioritätenlisten für Lichtsignalanlagen und Kreisverkehren sowie Anlagen zur Schulwegsicherung;

## **Anlage 1: Synopse – Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung (ZustO)**

**A: Stärkung der Bezirksvertretungen, B: Beschleunigung der Bauprojekte und Vergabeprozesse**

Seite 4 von 20

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	Bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschl. A/B	Textvorschlag
10	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 1 Satz 2 Nr. 3.4	3.4 Planung, Neu- und Umbau sowie Erweiterung von Lichtsignalanlagen ab € 20.000 einschließlich wirtschaftlicher Erfordernisse unter Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Belange, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht;	B: Wertgrenze für die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen von 50.000 € aus dem bisherigen § 2 a Absatz 2 wird für alle Baumaßnahmen unbefristet übernommen, A: Abgrenzung zu überbezirklichen Angelegenheiten ist bereits in Abs. 1 enthalten	3.4 Planung, Neu- und Umbau sowie Erweiterung von Lichtsignalanlagen ab € 50.000 einschließlich wirtschaftlicher Erfordernisse unter Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Belange;
11	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 1 Satz 2 Nr. 3.5	3.5 Abschaltung von Lichtsignalanlagen, insbesondere Nachtschaltung von Lichtsignalanlagen bei nichtklassifizierten Straßen, soweit überbezirkliche Belange nicht berührt sind;	A: Vereinfachung der Regelung (Abgrenzung zu überbezirklichen Angelegenheiten ist bereits in Abs. 1 enthalten)	3.5 Abschaltung von Lichtsignalanlagen, insbesondere Nachtschaltung von Lichtsignalanlagen bei nichtklassifizierten Straßen;
12	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 1 Satz 2 Nr. 3.7		A: Ergänzung einer Zuständigkeit (Übernahme des bisherigen § 1 Abs. 7)	3.7 Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschließlich der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um Verkehrssicherung handelt;
13	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 1 Satz 2 Nr. 4.1	4.1 Unterhaltung, Ausstattung und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen aller im Stadtbezirk gelegenen Schulen mit Ausnahme der Sonderschulen, der Gesamtschulen und der Berufskollegs, bei Maßnahmen ab € 20.000; Gestaltung der Schulhöfe aller Schulen im Stadtbezirk;	B: Die Wertgrenze für die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen von 50.000 € aus dem bisherigen § 2 a Absatz 2 wird für alle Baumaßnahmen unbefristet übernommen.	4.1 Unterhaltung, Ausstattung und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen aller im Stadtbezirk gelegenen Schulen von bezirklicher Bedeutung bei Maßnahmen ab € 50.000; Gestaltung der Schulhöfe aller Schulen im Stadtbezirk;
14	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 1 Satz 2 Nr. 4.4	4.4 Aufstellung von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u. ä. sowie deren Standortbestimmung und -gestaltung, soweit sowohl das Objekt als auch der Standort keine wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung haben; Restaurierung von Denkmälern (Standbildern u.ä.), Kunstwerken und Brunnen u.ä. mit im We-	A: Vereinfachung der Regelung (Abgrenzung zu überbezirklichen Angelegenheiten ist bereits in Abs. 1 enthalten)	4.4 Aufstellung von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u. ä. sowie deren Standortbestimmung und -gestaltung; Restaurierung von Denkmälern (Standbildern u.ä.), Kunstwerken und Brunnen u.ä., soweit das Denkmalschutzgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung Aufgaben nicht ausdrücklich anderweitig zuweist, bei Maßnah-

## **Anlage 1: Synopse – Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung (ZustO)**

### **A: Stärkung der Bezirksvertretungen, B: Beschleunigung der Bauprojekte und Vergabeprozesse**

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	Bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschl. A/B	Textvorschlag
		sentlichen bezirksbezogener Bedeutung, soweit das Denkmalschutzgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung Aufgaben nicht ausdrücklich anderweitig zuweist, bei Maßnahmen ab € 20.000;		men ab € 20.000;
15	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 1 Satz 2 Nr. 5.1	5.1 Gestaltung, Unterhaltung, Ausstattung und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen der im Stadtbezirk gelegenen Einrichtungen des Sozialwesens und des öffentlichen Gesundheitsdienstes, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, bei Maßnahmen ab € 20.000; Gestaltung, Unterhaltung, Ausstattung und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen der im Stadtbezirk gelegenen kommunalen Bürgerzentren/ bürgerschaftlichen Einrichtungen im Rahmen der gesamtstädtischen Konzeption, bei Maßnahmen ab € 20.000;	A: Vereinfachung der Regelung (Abgrenzung zu überbezirklichen Angelegenheiten ist bereits in Abs. 1 enthalten) B: Die Wertgrenze für die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen von 50.000 € aus dem bisherigen § 2 a Absatz 2 wird für alle Baumaßnahmen unbefristet übernommen.	5.1 Gestaltung, Unterhaltung, Ausstattung und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen der im Stadtbezirk gelegenen Einrichtungen des Sozialwesens und des öffentlichen Gesundheitsdienstes bei Maßnahmen ab € 50.000; Gestaltung, Unterhaltung, Ausstattung und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen der im Stadtbezirk gelegenen kommunalen Bürgerzentren/bürgerschaftlichen Einrichtungen im Rahmen der gesamtstädtischen Konzeption, bei Maßnahmen ab € 50.000;
16	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 1 Satz 2 Nr. 5.4	5.4 Gestaltung, Unterhaltung, Ausstattung und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen der im Stadtbezirk gelegenen Sporteinrichtungen (Sportplätze, Sportfreianlagen, Turnhallen, Umkleidehäuser u. ä.), deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, bei Maßnahmen ab € 20.000;	A: Vereinfachung der Regelung (Abgrenzung zu überbezirklichen Angelegenheiten ist bereits in Abs. 1 enthalten) B: Wertgrenze aus dem bisherigen § 2 a Absatz 2 wird übernommen.	5.4 Gestaltung, Unterhaltung, Ausstattung und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen der im Stadtbezirk gelegenen Sporteinrichtungen (Sportplätze, Sportfreianlagen, Turnhallen, Umkleidehäuser u.ä.) bei Maßnahmen ab € 50.000;
17	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 1 Satz 2 Nr. 6.1	6.1 Benennung und Umbenennung öffentlicher Einrichtungen des Bezirks (Straßen, Wege, Plätze, Schulen, Friedhöfe, Bäder u.a.) mit im Wesentlichen bezirklicher Bedeutung in Abstimmung mit dem zentralen Namensarchiv;	A: Vereinfachung der Regelung (Abgrenzung zu überbezirklichen Angelegenheiten ist bereits in Abs. 1 enthalten)	6.1 Benennung und Umbenennung öffentlicher Einrichtungen des Bezirks (Straßen, Wege, Plätze, Schulen, Friedhöfe, Bäder u.a.) in Abstimmung mit dem zentralen Namensarchiv;
18	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 1 Satz 2 Nr. 6.2	6.2 allgemeine Vorgaben zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW außer bei Nutzung von Straßen, Wegen und Plätzen mit überbezirklicher Bedeutung; bei der Erteilung von Sondernut-	A: Vereinfachung der Regelung (Abgrenzung zu überbezirklichen Angelegenheiten ist bereits in Abs. 1 enthalten)	6.2 allgemeine Vorgaben zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW; bei der Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen nach dem Vergabekonzept für Veranstaltungen auf zentralen

## **Anlage 1: Synopse – Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung (ZustO)**

### **A: Stärkung der Bezirksvertretungen, B: Beschleunigung der Bauprojekte und Vergabeprozesse**

Seite 6 von 20

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	Bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschl. A/B	Textvorschlag
		zungsgenehmigungen nach dem Vergabekonzept für Veranstaltungen auf zentralen Plätzen der Kölner Innenstadt und für den Fühlinger See ist die jeweils zuständige Bezirksvertretung anzuhören;		Plätzen der Kölner Innenstadt und für den Fühlinger See ist die jeweils zuständige Bezirksvertretung anzuhören;
19	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 1 Satz 2 Nr. 6.3	6.3 Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen, Wegen und Plätzen von überwiegend bezirklicher Bedeutung innerhalb des Bezirks gem. §§ 6 und 7 Straßen- und Wegegesetz NRW, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Realisierung von Bebauungsplanfestsetzungen) handelt;	A: Vereinfachung der Regelung (Abgrenzung zu überbezirklichen Angelegenheiten ist bereits in Abs. 1 enthalten)	6.3 Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des Bezirks gem. §§ 6 und 7 Straßen- und Wegegesetz NRW, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Realisierung von Bebauungsplanfestsetzungen) handelt;
20	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 1 Satz 2 Nr. 6.6	6.6 Gestaltung, Unterhaltung, Ausstattung, Ausbau und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen von Grün- und Parkanlagen, Kinderspielplätzen, Kindergärten, Jugendeinrichtungen, Friedhöfen und anderen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, bei Maßnahmen ab € 20.000;	A: Vereinfachung der Regelung (Abgrenzung zu überbezirklichen Angelegenheiten ist bereits in Abs. 1 enthalten) B: Die Wertgrenze für die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen von 50.000 € aus dem bisherigen § 2 a Absatz 2 wird für alle Baumaßnahmen unbefristet übernommen.	6.6 Gestaltung, Unterhaltung, Ausstattung, Ausbau und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen von Grün- und Parkanlagen, Kinderspielplätzen, Kindergärten, Jugendeinrichtungen, Friedhöfen und anderen öffentlichen Einrichtungen bei Maßnahmen ab € 50.000;
21	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 1 Satz 2 Nr. 6.7	6.7 Erschließungseinrichtungen in Waldungen und Forstanlagen (Parkplätze, Wege, Picknickplätze etc.), bei Maßnahmen ab € 20.000;	B: Die Wertgrenze für die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen von 50.000 € aus dem bisherigen § 2 a Absatz 2 wird für alle Baumaßnahmen unbefristet übernommen.	6.7 Erschließungseinrichtungen in Waldungen und Forstanlagen (Parkplätze, Wege, Picknickplätze etc.), bei Maßnahmen ab € 50.000;
22	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 1 Satz 2 Nr. 6.8	6.8 Gestaltung, Ausbau, Unterhaltung, Ausstattung und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung im Sinne des § 19 Abs. 1 Hauptsatzung i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr.	A: Vereinfachung der Regelung (Abgrenzung zu überbezirklichen Angelegenheiten ist bereits in Abs. 1 enthalten)	6.8 Gestaltung, Ausbau, Unterhaltung, Ausstattung und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen von Straßen, Wegen und Plätzen, es sei denn, dies ist durch Satzung oder Planfeststellungsbeschluss festgelegt

## **Anlage 1: Synopse – Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung (ZustO)**

### **A: Stärkung der Bezirksvertretungen, B: Beschleunigung der Bauprojekte und Vergabeprozesse**

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	Bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschl. A/B	Textvorschlag
		3.1 Zuständigkeitsordnung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, es sei denn, dies ist durch Satzung oder Planfeststellungsbeschluss festgelegt oder es handelt sich um die Erfüllung einer Verkehrssicherungspflicht, bei Maßnahmen ab € 20.000;	B: Die Wertgrenze für die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen von 50.000 € aus dem bisherigen § 2 a Absatz 2 wird für alle Baumaßnahmen unbefristet übernommen.	oder es handelt sich um die Erfüllung einer Verkehrssicherungspflicht, bei Maßnahmen ab € 50.000;
23	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 1 Satz 2 Nr. 6.9 und 6.10	6.9 (weggefallen) 6.10 Bau von Wegen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, bei Maßnahmen ab € 20.000; Aufstellen von Wartehallen und öffentlichen Toilettenanlagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht; Festlegung von Standorten für Werbevitrinen und andere genehmigungspflichtige Werbeträger ab einer Größe der Plakatschlagtafel im 18/1 Format (ca. 9 qm) mit Ausnahme von Staubschutzplänen;	Klarstellende Ergänzung (erstmalige Festlegung der Standorte), Übernahme des 2. Tatbestands in Nr. 6.9; A: Vereinfachung der Regelung (Abgrenzung zu überbezirklichen Angelegenheiten ist bereits in Abs. 1 enthalten) B: Die Wertgrenze für die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen von 50.000 € aus dem bisherigen § 2 a Absatz 2 wird für alle Baumaßnahmen unbefristet übernommen.	6.9 Erstmalige Festlegung von Standorten für Werbevitrinen und andere genehmigungspflichtige Werbeträger ab einer Größe der Plakatschlagtafel im 18/1 Format (ca. 9 qm) mit Ausnahme von Staubschutzplänen; 6.10 Bau von Wegen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, bei Maßnahmen ab € 50.000; Aufstellen von Wartehallen und öffentlichen Toilettenanlagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
24	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 2	(2) Hinsichtlich der Abgrenzung der Entscheidungsbefugnisse der Bezirksvertretungen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gelten die in Abs. 1 genannten Wertgrenzen.	A: Regelung ist bereits in § 1 Absatz 1 Satz 2 enthalten und entfällt hier..	[Absätze 3 und 4 rücken entsprechend auf]
25	§ 2, Abs. 3 (neu Abs. 2) Nr. 2.3		A: Regelung wird ergänzt	2.3 Priorisierung im Rahmen des Bürgerhaushalts;
26	§ 2, Abs. 3 (neu Abs. 2) Nr. 4.3	4.3 Ausübung des Vetorechts gem. § 61 Abs. 4 S. 2 Schulgesetz NRW durch den Ausschuss für Schule und Weiterbildung im Hinblick auf die Besetzung von Schulleiterstellen an Grundschulen;	A: Anhörungsrecht bei allen Schulen mit bezirklicher Bedeutung	4.3 Ausübung des Vetorechts gem. § 61 Abs. 4 S. 2 Schulgesetz NRW durch den Ausschuss für Schule und Weiterbildung im Hinblick auf die Besetzung von Schulleiterstellen an Schulen mit bezirklicher Bedeutung;
27	§ 2a Konjunktur-	(1) Dem Finanzausschuss wird [....]	B: Sonderregelung für	[fällt weg]

## **Anlage 1: Synopse – Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung (ZustO)**

### **A: Stärkung der Bezirksvertretungen, B: Beschleunigung der Bauprojekte und Vergabeprozesse**

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	Bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschl. A/B	Textvorschlag
	paket II	(3) Die Wertgrenze des § 26 Abs. 1 Nr. 2 lit. c wird für Maßnahmen, die auf der Grundlage des Konjunkturpakets II erfolgen, auf € 50.000 festgesetzt.	Konjunkturpaket II entfällt nach Abwicklung, Wertgrenzen werden übernommen.	
28	§ 5 Zuständigkeiten bei Bedarfsfeststellungen und Vergaben, Abs. 2	(2) Der nach den jeweiligen Regelungen dieser Zuständigkeitsordnung für eine Maßnahme der Bauunterhaltung, Instandsetzung, sonstige Baumaßnahme sowie für die Lieferungen und Leistungen zuständige Fachausschuss bzw. der nach § 114 GO zuständige Betriebsausschuss bzw. die zuständige Bezirksvertretung kann sich im Einzelfall bei der Bedarfsfeststellung auch die Entscheidung über die nachfolgende Vergabe vorbehalten oder jederzeit diese Entscheidung an sich ziehen. Sofern der Rat für die Investitionsentscheidung zuständig ist, hat eine Vorberatung durch den zuständigen Fachausschuss zu erfolgen. Das Rückholrecht steht dem zuständigen Fachausschuss zu. Die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse bleiben unberührt.	B: Anpassung der Abläufe an die rechtlichen Vorgaben für Vergabeverfahren: Über die Bedarfsfeststellung entscheidet das zuständige Gremium, die Vergabe erfolgt durch die Verwaltung (Verzicht auf politisch nicht beeinflussbare Entscheidungen). Das Rechnungsprüfungsamt prüft Vergaben im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben.	(2) Der nach den jeweiligen Regelungen dieser Zuständigkeitsordnung für eine Maßnahme der Bauunterhaltung, Instandsetzung, sonstige Baumaßnahme sowie für die Lieferungen und Leistungen zuständige Fachausschuss bzw. der nach § 114 GO zuständige Betriebsausschuss bzw. die zuständige Bezirksvertretung stellt den Bedarf fest. Die Verwaltung (Zentrales Vergabeamt auf Vorschlag der Fachverwaltung) entscheidet in diesen Fällen über die Vergabe. Lehnt das Rechnungsprüfungsamt einen Vergabevorschlag ab, ist die Angelegenheit dem zuständigen Gremium mit den jeweiligen Voten zur Entscheidung vorzulegen.
29	§ 5 Zuständigkeiten bei Bedarfsfeststellungen und Vergaben, Abs. 4 und 5	(4) Behält sich das nach Absatz 2 zuständige Gremium die Vergabeentscheidung nicht vor, entscheidet das Zentrale Vergabeamt über die nachfolgende Vergabe auf Vorschlag der Fachverwaltung und mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes. Lehnt das Rechnungsprüfungsamt den Vergabevorschlag ab, ist die Angelegenheit dem zuständigen Gremium mit den jeweiligen Voten zur Entscheidung vorzulegen. (5) Soweit den Gremien in dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden, sind sie auch entscheidungsbefugt hinsichtlich der Vergabe damit zusammenhängender Gutachtertätigkeiten bei Kosten des Gutachtens im Einzelfall von mehr als € 25.000; § 11 Abs. 1 Nr. 6, § 22 Abs. 1 Nr. 15, § 23 Abs. 1 Nr.	B: Bisheriger Absatz 4 entfällt, da das Verfahren in Absatz 2 geregelt ist. Bisheriger Absatz 5 rückt auf. Klarstellung, dass die Zuständigkeit des Ausschusses bei Gutachtertätigkeiten sich ebenfalls auf Bedarfsfeststellung und nicht auf Vergabe bezieht. Aktualisierung/Korrektur der Verweise	(4) Soweit den Gremien in dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden, sind sie auch entscheidungsbefugt hinsichtlich der Feststellung des Bedarfs damit zusammenhängender Gutachtertätigkeiten bei Kosten des Gutachtens im Einzelfall von mehr als € 25.000; § 9 Abs. 1 Nr. 6, § 20 Abs. 1 Nr. 15, § 21 Abs. 1 Nr. 12 und § 21 Abs. 1 Nr. 12 a dieser Zuständigkeitsordnung bleiben unberührt.

**Anlage 1: Synopse – Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung (ZustO)**

**A: Stärkung der Bezirksvertretungen, B: Beschleunigung der Bauprojekte und Vergabeprozesse**

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	Bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschl. A/B	Textvorschlag
		12 und § 23 Abs. 1 Nr. 12 a dieser Zuständigkeitsordnung bleiben unberührt.		
30	§ 5 Zuständigkeiten bei Bedarfsfeststellungen und Vergaben, Abs. 6	(6) Das Zentrale Vergabeamt hat dem nach Absatz 2 zuständigen Gremium einmal im Jahr eine Übersicht über die erteilten Aufträge vorzulegen, die nach einzelnen Firmen aufzuschlüsseln ist. Für jede Firma sind die Zahl der Aufträge und die Gesamtsumme der Aufträge anzugeben. Aufträge auf der Grundlage von Rahmenverträgen sowie Aufträge unterhalb einer Auftragssumme von € 10.000 bleiben außer Betracht. Eine vollständige Auflistung der erteilten Aufträge erhält der Rechnungsprüfungsausschuss.	B: Die nach beschränkter VOB-Ausschreibung oder freihändiger VOB-Vergabe erteilten Aufträge werden auf der städtischen Internetseite veröffentlicht. Zudem erhält jeder Ausschuss von den Fachdienststellen eine Liste der vergebenen Aufträge. Bei VOL-Vergaben besteht die Bekanntmachungspflicht nach freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 €. Ab 100.000 € erfolgt eine Vorlage an den zuständigen Ausschuss. Die Mitteilung durch das Zentrale Vergabeamt kann daher entfallen.	[entfällt]
31	§ 5 Zuständigkeiten bei Bedarfsfeststellungen und Vergaben, Abs. 7	(7) Das nach Absatz 2 zuständige Gremium hat das Recht, sich jederzeit über den Stand eines Vergabeverfahrens zu informieren.	B: Mandatsträger haben auch so das Recht, sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit jederzeit über den Verfahrensstand zu informieren.	[entfällt]
32	§ 5 Zuständigkeiten bei Bedarfsfeststellungen und Vergaben,	(8) Die Zuständigkeit für die Festlegung und Änderung des Maßnahmenkataloges sowie die Festlegung der Höhe von Vertragsstrafen bei Feststellung illegaler Leiharbeit, soweit von der	B: Bei der Festlegung von Vertragsstrafen sind die Gesetze und die Rechtsprechung des	[entfällt]

## **Anlage 1: Synopse – Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung (ZustO)**

### **A: Stärkung der Bezirksvertretungen, B: Beschleunigung der Bauprojekte und Vergabeprozesse**

Seite 10 von 20

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	Bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschl. A/B	Textvorschlag
	Abs. 8	grundsätzlich vorgegebenen Höhe abgewichen werden soll, wird auf den Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales übertragen.	BGH zu beachten (politisch nicht beeinflussbare Entscheidungen).	
33	§ 6 Geschäfte der laufenden Verwaltung	Soweit diese Zuständigkeitsordnung Festlegungen zum Geschäft der laufenden Verwaltung trifft, handelt es sich hierbei um Geschäfte im Sinne des § 41 Abs. 3 GO.	A: Wird wortgleich als § 1 Abs. 7 übernommen. Die Nummerierung der folgenden Paragraphen verschiebt sich entsprechend.	
34	§ 8 Wertgrenzen	Soweit in dieser Zuständigkeitsordnung Wertgrenzen festgelegt sind, handelt es sich bei den genannten Beträgen jeweils um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer u. ä.).	A: Wird wortgleich als § 1 Abs. 8 übernommen. Die Nummerierung der folgenden Paragraphen verschiebt sich entsprechend.	
35	§ 9 (neu § 7)	§ 9 Hauptausschuss	Anpassung der Nummerierung	§ 7 Hauptausschuss
36	§ 9 (neu § 7) Hauptausschuss Abs. 2	(2) Der Hauptausschuss ist insbesondere bei Entscheidungen gemäß § 41 Abs. 1 lit. a, e, r und s vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen.	Aktualisierung des Verweises auf § 1 Abs. 5 ZustO (neu: § 1 Abs. 6)	(2) Der Hauptausschuss ist insbesondere bei Entscheidungen gemäß § 41 Abs. 1 lit. a, e, r und s vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 6 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen.
37	§ 10 (neu § 8)	§ 10 Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	Anpassung der Nummerierung (Überschrift)	§ 8 Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales
38	§ 10 (neu § 8) Abs. 2	(2) Der Ausschuss AVR ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:	Aktualisierung des Verweises auf § 1 Abs. 5 ZustO (neu: § 1 Abs. 6)	(2) Der Ausschuss AVR ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 6 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:
39	§ 11 (neu § 9)	§ 11 Bauausschuss	Anpassung der Nummerierung (Überschrift)	§ 9 Bauausschuss
40	§ 11 (neu § 9) Bauausschuss Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	2. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio., soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht;	B: Die Wertgrenzen für Baumaßnahmen aus dem bisherigen § 2 a Abs. 2 ZuständigkeitsO (300.000 € / 1.5 Mio €) werden auf alle Aus-	2. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio., soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht;

## **Anlage 1: Synopse – Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung (ZustO)**

### **A: Stärkung der Bezirksvertretungen, B: Beschleunigung der Bauprojekte und Vergabeprozesse**

Seite 11 von 20

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	Bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschl. A/B	Textvorschlag
			schüsse übertragen. Die Abgrenzung von investiven Maßnahmen (Nr. 2) und Bauunterhaltung (Nr. 3) fällt bei gleichen Wertgrenzen weg (neu: „Baumaßnahmen“).	
41	§ 11 (neu § 9) Bauausschuss Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	3. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio., soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht;	B: siehe Nr. 40 neue einheitliche Wertgrenzen für Baumaßnahmen (300.000 € / 1.5 Mio €), Bauunterhaltung ist in Nr. 2 mit erfasst.	3. (weggefallen)
42	§ 11 (neu § 9) Bauausschuss Abs. 1 Satz 1 Nr. 4	4. Einzelmaßnahmen zur Unterhaltung/Instandsetzung städtischer Brunnen bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio.;	B: siehe Nr. 40: neue Wertgrenzen für Baumaßnahmen (300.000 € / 1.5 Mio €) in allen Ausschüssen.	4. Einzelmaßnahmen zur Unterhaltung/Instandsetzung städtischer Brunnen bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
43	§ 11 (neu § 9) Bauausschuss Abs. 1 Satz 1 Nr. 6	6. Vergabe von Aufträgen an Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/ Ingenieure im Bereich Hochbau (mit Ausnahme der Beauftragung von Prüflingenieurinnen/Prüflingenieuren, Bausachverständigen, Vermessungsingenieurinnen/ Vermessungsingenieuren, Gutachterinnen/Gutachtern und Beraterinnen/Beratern) bei Honorarkosten im Einzelfall von mehr als € 25.000 (bei Verträgen nach HOAI: bei mehr als dem Mindestsatz der jeweiligen Honorartafel).	B: Die Wertgrenze für Auftragsvergaben aus dem bisherigen § 2 a Abs. 2 Satz 3 wird übernommen. Klarstellung, dass die Zuständigkeit sich auf Bedarfsfeststellung und nicht auf Vergabe bezieht.	6. Feststellung des Bedarfs für Aufträge an Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/ Ingenieure im Bereich Hochbau (mit Ausnahme der Beauftragung von Prüflingenieurinnen/Prüflingenieuren, Bausachverständigen, Vermessungsingenieurinnen/ Vermessungsingenieuren, Gutachterinnen/Gutachtern und Beraterinnen/Beratern) bei Honorarkosten im Einzelfall von mehr als € 50.000 (bei Verträgen nach HOAI: bei mehr als dem Mindestsatz der jeweiligen Honorartafel).
44	§ 11 (neu § 9) Bauausschuss Abs. 2	(2) Der Bauausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:	Aktualisierung des Verweises auf § 1 Abs. 5 ZustO (neu: § 1 Abs. 6)	(2) Der Bauausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 6 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:
45	§ 11 (neu § 9) Bauausschuss Abs. 2 Nr. 2	2. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von städtischen Hochbauten bei Kosten von	B: siehe Nr. 40: neue Wertgrenzen für Baumaßnahmen	2. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 300.000, soweit der Bauausschuss nicht selbst

## **Anlage 1: Synopse – Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung (ZustO)**

### **A: Stärkung der Bezirksvertretungen, B: Beschleunigung der Bauprojekte und Vergabeprozesse**

Seite 12 von 20

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	Bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschl. A/B	Textvorschlag
		mehr als € 150.000, soweit der Bauausschuss nicht selbst entscheidungsbefugt ist;	(300.000 € / 1.5 Mio €) in allen Ausschüssen, einheitliche Regelung für Baumaßnahmen	entscheidungsbefugt ist;
46	§ 11 (neu § 9) Bauausschuss Abs. 2 Nr. 3	3. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 100.000, soweit der Bauausschuss nicht selbst entscheidungsbefugt ist.	B: siehe Nr. 40/41: Zusammenfassung der Baumaßnahmen in Nr. 2	3. (weggefallen)
47	§ 12 (neu § 10)	§ 12 Finanzausschuss	A Anpassung der Nummerierung (Überschrift)	§ 10 Finanzausschuss
48	§ 12 Abs. 1 (neu § 10)		Anpassung an entsprechende Ratsbeschlüsse	4. Entscheidungen nach dem Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit dort keine ausschließliche Zuständigkeit des Rates vorgesehen oder diese gesetzlich zwingend vorgegeben ist.
49	§ 12 Abs. 3 Nr. 8	8. für die Vorberatung von Wirtschaftsplänen, Finanzplanungen und Jahresabschlüsse der städtischen Beteiligungen	Anpassung an entsprechende Ratsbeschlüsse (Public Corporate Governance)	[fällt weg]
50	§ 12 (neu § 10) Finanzausschuss Abs. 2	(2) Der Finanzausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:	Aktualisierung des Verweises auf § 1 Abs. 5 ZustO (neu: § 1 Abs. 6)	(2) Der Finanzausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 6 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:
51	§ 12 (neu § 10) Finanzausschuss Abs. 2 Nr. 6	6. Neubau, Ausbau, Umbau, Sanierung und Gestaltung von städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 150.000;	B: siehe Nr. 40: neue einheitliche Wertgrenzen für Baumaßnahmen (300.000 € / 1.5 Mio €)	6. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 300.000;
52	§ 12 (neu § 10) Finanzausschuss Abs. 2 Nr. 7	7. Ausstattung und Einzelmaßnahmen zur Unterhaltung/Instandsetzung von städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 100.000.	B: siehe Nr. 40/41: Zusammenfassung der Baumaßnahmen in Nr. 6	[fällt weg]
53	§ 13 (neu § 11)	§ 13 Gesundheitsausschuss	Anpassung der Nummerierung (Überschrift)	§ 11 Gesundheitsausschuss
54	§ 13 (neu § 11) Gesundheitsaus-	2. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung	B: siehe Nr. 40: neue einheitliche Wert-	2. Baumaßnahmen an und Gestaltung von Bauwerken und Anlagen des Feuerschutzes und des

## **Anlage 1: Synopse – Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung (ZustO)**

### **A: Stärkung der Bezirksvertretungen, B: Beschleunigung der Bauprojekte und Vergabeprozesse**

Seite 13 von 20

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	Bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschl. A/B	Textvorschlag
	schuss Abs. 1 Nr. 2	von Bauwerken und Anlagen des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;	grenzen für Baumaßnahmen (300.000 € / 1.5 Mio €)	Rettungsdienstes bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
55	§ 13 (neu § 11) Gesundheitsausschuss Abs. 1 Nr. 3	3. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an Bauwerken und Anlagen des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1 Mio.;	B: siehe Nr. 40/41: Zusammenfassung der Baumaßnahmen in Nr. 2	3. (weggefallen)
56	§ 13 (neu § 11) Gesundheitsausschuss Abs. 1 Nr. 6	6. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von städtischen Gesundheitseinrichtungen bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;	B: siehe Nr. 40: neue einheitliche Wertgrenzen für Baumaßnahmen (300.000 € / 1.5 Mio €)	6. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städtischen Gesundheitseinrichtungen bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
57	§ 13 (neu § 11) Gesundheitsausschuss Abs. 1 Nr. 7	7. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an städtischen Gesundheitseinrichtungen bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio.;	B: siehe Nr. 40/41: Zusammenfassung der Baumaßnahmen in Nr. 6	7. (weggefallen)
58	§ 13 (neu § 11) Abs. 2	(2) Der Gesundheitsausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne von § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:	Aktualisierung des Verweises auf § 1 Abs. 5 ZustO (neu: § 1 Abs. 6)	(2) Der Gesundheitsausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne von § 1 Abs. 6 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:
59	§ 14 (neu § 12)	§ 14 Jugendhilfeausschuss	Anpassung der Nummerierung (Überschrift)	§ 12 Jugendhilfeausschuss
60	§ 14 (neu § 12) Jugendhilfeausschuss Abs. 1 Nr. 4	4. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;	B: siehe Nr. 40: neue einheitliche Wertgrenzen für Baumaßnahmen (300.000 € / 1.5 Mio €)	4. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
61	§ 14 (neu § 12) Jugendhilfeausschuss Abs. 1 Nr. 5	5. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio.;	B: siehe Nr. 40/41: Zusammenfassung der Baumaßnahmen in Nr. 4	5. (weggefallen)
62	§ 14 (neu § 12) Jugendhilfeausschuss	(2) Der Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne	Aktualisierung des Verweises auf § 1 Abs. 5 ZustO (neu: § 1 Abs. 6)	(2) Der Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne

## **Anlage 1: Synopse – Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung (ZustO)**

### **A: Stärkung der Bezirksvertretungen, B: Beschleunigung der Bauprojekte und Vergabeprozesse**

Seite 14 von 20

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	Bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschl. A/B	Textvorschlag
	Abs. 2	ne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:		ne des § 1 Abs. 6 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:
63	§ 15 (neu § 13)	§ 15 Ausschuss Kunst und Kultur	Anpassung der Nummerierung (Überschrift)	§ 13 Ausschuss Kunst und Kultur
64	§ 15 (neu § 13) Ausschuss Kunst und Kultur Abs. 1 Nr. 2	2. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von städtischen Kultureinrichtungen bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;	B: siehe Nr. 40: neue einheitliche Wertgrenzen für Baumaßnahmen (300.000 € / 1.5 Mio €)	2. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städtischen Kultureinrichtungen bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
65	§ 15 (neu § 13) Ausschuss Kunst und Kultur Abs. 1 Nr. 3	3. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an städtischen Kultureinrichtungen bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio.;	B: siehe Nr. 40/41: Zusammenfassung der Baumaßnahmen in Nr. 2	3. (weggefallen)
66	§ 15 (neu § 13) Ausschuss Kunst und Kultur Abs. 1 Nr. 7	7. Restaurierung von Denkmälern (z.B. Baudenkmäler, Standbilder), Kunstwerken und Brunnen u. ä. sowie von Sammlungsgegenständen für die Museen und Archive bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio.;	B: siehe Nr. 40: neue einheitliche Wertgrenzen für Baumaßnahmen (300.000 € / 1.5 Mio €)	7. Restaurierung von Denkmälern (z.B. Baudenkmäler, Standbilder), Kunstwerken und Brunnen u. ä. sowie von Sammlungsgegenständen für die Museen und Archive bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
67	§ 15 (neu § 13) Ausschuss Kunst und Kultur Abs. 2	(2) Der Ausschuss Kunst und Kultur/Museumsneubauten ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:	Aktualisierung des Verweises auf § 1 Abs. 5 ZustO (neu: § 1 Abs. 6)	(2) Der Ausschuss Kunst und Kultur/Museumsneubauten ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 6 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:
68	§ 16 (neu § 14)	§ 16 Liegenschaftsausschuss	Anpassung der Nummerierung (Überschrift)	§ 14 Liegenschaftsausschuss
69	§ 16 (neu § 14) Liegenschaftsausschuss Abs. 1 Nr. 4	4. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von fiskalisch genutzten städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschließlich € 1,5 Mio.;	B: siehe Nr. 40: neue einheitliche Wertgrenzen für Baumaßnahmen (300.000 € / 1.5 Mio €)	4. Baumaßnahmen an und Gestaltung von fiskalisch genutzten städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschließlich € 1,5 Mio.;
70	§ 16 (neu § 14) Liegenschaftsausschuss Abs. 1 Nr. 5	5. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an fiskalisch genutzten städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschließlich € 1 Mio.;	B: siehe Nr. 40/41: Zusammenfassung der Baumaßnahmen in Nr. 4	5. (weggefallen)

## **Anlage 1: Synopse – Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung (ZustO)**

### **A: Stärkung der Bezirksvertretungen, B: Beschleunigung der Bauprojekte und Vergabeprozesse**

Seite 15 von 20

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	Bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschl. A/B	Textvorschlag
71	§ 17 (neu § 15)	§ 17 Rechnungsprüfungsausschuss	Anpassung der Nummerierung (Überschrift)	§ 15 Rechnungsprüfungsausschuss
72	§ 18 (neu § 16)	§ 18 Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Anpassung der Nummerierung (Überschrift)	§ 16 Ausschuss für Schule und Weiterbildung
73	§ 18 (neu § 16) Ausschuss für Schule und Weiterbildung Abs. 1 Nr. 3	3. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von städtischen Schul- und Weiterbildungseinrichtungen bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;	B: siehe Nr. 40: neue einheitliche Wertgrenzen für Baumaßnahmen (300.000 € / 1.5 Mio €)	3. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städtischen Schul- und Weiterbildungseinrichtungen bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
74	§ 18 (neu § 16) Ausschuss für Schule und Weiterbildung Abs. 1 Nr. 4	4. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an städtischen Schul- und Weiterbildungseinrichtungen bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio.;	B: siehe Nr. 40/41: Zusammenfassung der Baumaßnahmen in Nr. 3	4. (weggefallen)
75	§ 18 (neu § 16) Ausschuss für Schule und Weiterbildung, Abs. 2	(2) Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:	Aktualisierung des Verweises auf § 1 Abs. 5 ZustO (neu: § 1 Abs. 6)	(2) Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 6 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:
76	§ 19 (neu § 17)	§ 19 Ausschuss für Soziales und Senioren	Anpassung der Nummerierung (Überschrift)	§ 17 Ausschuss für Soziales und Senioren
77	§ 19 (neu § 17) Ausschuss für Soziales und Senioren Abs. 1 Nr. 2	2. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von städtischen Sozialeinrichtungen einschließlich der Bürgerzentren/-häuser bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;	B: siehe Nr. 40: neue einheitliche Wertgrenzen für Baumaßnahmen (300.000 € / 1.5 Mio €)	2. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städtischen Sozialeinrichtungen einschließlich der Bürgerzentren/-häuser bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
78	§ 19 (neu § 17) Ausschuss für Soziales und Senioren Abs. 1 Nr. 3	3. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an städtischen Sozialeinrichtungen einschließlich der Bürgerzentren/-häuser bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio.;	B: siehe Nr. 40/41: Zusammenfassung der Baumaßnahmen in Nr. 2	3. (weggefallen)
79	§ 19 (neu § 17) Ausschuss für Soziales und Senioren Abs. 1 Nr. 9	9. Hingabe von Darlehen zur Wohnungsbauförderung bei Darlehensbeträgen bis einschl. € 10.000 je Wohneinheit (für Arbeitgeberdarlehen nach Maßgabe der „Richtlinien für die Vergabe von städtischen Mitteln im Wohnungsbau, Teil H - Städtische Bedienstete“ gilt § 25 Nr. 1 lit. b die-	Aktualisierung/Korrektur des Verweises auf § 25 Nr. 1 lit b (neu § 24 Nr. 1 lit. b)	9. Hingabe von Darlehen zur Wohnungsbauförderung bei Darlehensbeträgen bis einschl. € 10.000 je Wohneinheit (für Arbeitgeberdarlehen nach Maßgabe der „Richtlinien für die Vergabe von städtischen Mitteln im Wohnungsbau, Teil H - Städtische Bedienstete“ gilt § 24 Nr. 1 lit. b die-

## **Anlage 1: Synopse – Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung (ZustO)**

### **A: Stärkung der Bezirksvertretungen, B: Beschleunigung der Bauprojekte und Vergabeprozesse**

Seite 16 von 20

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	Bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschl. A/B	Textvorschlag
		ser Zuständigkeitsordnung);		ser Zuständigkeitsordnung);
80	§ 19 (neu § 17) Ausschuss für Soziales und Senioren, Abs. 2	(2) Der Ausschuss für Soziales und Senioren ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:	Aktualisierung des Verweises auf § 1 Abs. 5 ZustO (neu: § 1 Abs. 6)	(2) Der Ausschuss für Soziales und Senioren ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 6 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:
81	§ 19 (neu § 17) Ausschuss für Soziales und Senioren Abs. 2 Nr. 9	9. Hingabe von Darlehen zur Wohnungsbauförderung bei Darlehensbeträgen bis einschl. € 10.000 je Wohneinheit (für Arbeitgeberdarlehen nach Maßgabe der „Richtlinien für die Vergabe von städtischen Mitteln im Wohnungsbau, Teil H - Städtische Bedienstete“ gilt § 25 Nr. 1 lit. b dieser Zuständigkeitsordnung);	Aktualisierung/Korrektur des Verweises auf § 25 Nr. 1 lit b (neu § 24 Nr. 1 lit. b), Korrektur der Wertgrenze	9. Hingabe von Darlehen zur Wohnungsbauförderung bei Darlehensbeträgen ab € 10.000 je Wohneinheit (für Arbeitgeberdarlehen nach Maßgabe der „Richtlinien für die Vergabe von städtischen Mitteln im Wohnungsbau, Teil H - Städtische Bedienstete“ gilt § 24 Nr. 1 lit. b dieser Zuständigkeitsordnung);
82	§ 20 (neu § 18)	§ 20 Sportausschuss	Anpassung der Nummerierung (Überschrift)	§ 18 Sportausschuss
83	§ 20 (neu § 18) Sportausschuss Abs. 1 Nr. 2	2. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von städtischen Sporthochbauten, ungedeckten Sportanlagen und Bädern bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;	B: siehe Nr. 40: neue einheitliche Wertgrenzen für Baumaßnahmen (300.000 € / 1.5 Mio €)	2. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städtischen Sporthochbauten, ungedeckten Sportanlagen und Bädern bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
84	§ 20 (neu § 18) Sportausschuss Abs. 1 Nr. 3	3. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an städtischen Sporthochbauten, ungedeckten Sportanlagen und Bädern bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio.;	B: siehe Nr. 40/41: Zusammenfassung der Baumaßnahmen in Nr. 2	3. (weggefallen)
85	§ 20 (neu § 18) Sportausschuss Abs. 2	(2) Der Sportausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:	Aktualisierung des Verweises auf § 1 Abs. 5 ZustO (neu: § 1 Abs. 6)	(2) Der Sportausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 6 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:
86	§ 21 (neu § 19)	§ 21 Stadtentwicklungsausschuss	Anpassung der Nummerierung (Überschrift)	§ 19 Stadtentwicklungsausschuss
87	§ 21 (neu § 19) Stadtentwicklungsausschuss Abs. 2	(2) Der Stadtentwicklungsausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:	Aktualisierung des Verweises auf § 1 Abs. 5 ZustO (neu: § 1 Abs. 6)	(2) Der Stadtentwicklungsausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 6 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:
88	§ 22 (neu § 20)	§ 22 Ausschuss Umwelt und Grün	Anpassung der Nummerierung (Überschrift)	§ 20 Ausschuss Umwelt und Grün

## **Anlage 1: Synopse – Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung (ZustO)**

### **A: Stärkung der Bezirksvertretungen, B: Beschleunigung der Bauprojekte und Vergabeprozesse**

Seite 17 von 20

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	Bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschl. A/B	Textvorschlag
89	§ 22 (neu § 20) Ausschuss Umwelt und Grün Abs. 1 Nr. 2	2. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung), Gestaltung und Renaturierung von Grünverbindungen, Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen, Kleingartenanlagen, Weihern und Bächen, Forsteinrichtungen und Wäldern sowie Lärmschutzwällen (einschließlich entsprechender Bauwerke) bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;	B: siehe Nr. 40: neue einheitliche Wertgrenzen für Baumaßnahmen (300.000 € / 1.5 Mio €)	2. Baumaßnahmen an sowie Gestaltung und Renaturierung von Grünverbindungen, Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen, Kleingartenanlagen, Weihern und Bächen, Forsteinrichtungen und Wäldern sowie Lärmschutzwällen (einschließlich entsprechender Bauwerke) bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
90	§ 22 (neu § 20) Ausschuss Umwelt und Grün Abs. 1 Nr. 3	3. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an Grünverbindungen, Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen, Kleingartenanlagen, Weihern und Bächen, Forsteinrichtungen und Wäldern sowie Lärmschutzwällen (einschließlich entsprechender Bauwerke) bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio.;	B: siehe Nr. 40/41: Zusammenfassung der Baumaßnahmen in Nr. 2	3. (weggefallen)
91	§ 22 (neu § 20) Ausschuss Umwelt und Grün Abs. 1 Nr. 3	13. Einzelmaßnahmen aus den Bereichen des Abs. 2 Nr. 3, 4, 5, 7 und 20 bei Baumaßnahmen von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;	B: siehe Nr. 40: neue Wertgrenzen für Baumaßnahmen (300.000 € / 1.5 Mio €) in allen Ausschüssen.	13. Einzelmaßnahmen aus den Bereichen des Abs. 2 Nr. 3, 4, 5, 7 und 20 bei Baumaßnahmen von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
92	§ 22 (neu § 20) Ausschuss Umwelt und Grün Abs. 1 Nr. 15	15. Vergabe von Aufträgen an Architektinnen/ Architekten und Ingenieurinnen/ Ingenieure und Sonderfachleute wie Sachverständige, Gutachterinnen und Gutachter, Beraterinnen/Berater im Bereich Umwelt und Grün bei Honorarkosten im Einzelfall von mehr als € 25.000 (bei Verträgen nach HOAI: bei mehr als dem Mindestsatz der jeweiligen Honorartafel)	Klarstellung, dass die Zuständigkeit sich auf Bedarfsfeststellung und nicht auf Vergabe bezieht.	15. Feststellung des Bedarfs für Aufträge an Architektinnen/ Architekten und Ingenieurinnen/ Ingenieure und Sonderfachleute wie Sachverständige, Gutachterinnen und Gutachter, Beraterinnen/Berater im Bereich Umwelt und Grün bei Honorarkosten im Einzelfall von mehr als € 25.000 (bei Verträgen nach HOAI: bei mehr als dem Mindestsatz der jeweiligen Honorartafel)
93	§ 22 (neu § 20) Ausschuss Umwelt und Grün Abs. 2	(2) Der Ausschuss Umwelt und Grün ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorbera- tend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:	Aktualisierung des Verweises auf § 1 Abs. 5 ZustO (neu: § 1 Abs. 6)	(2) Der Ausschuss Umwelt und Grün ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorbera- tend im Sinne des § 1 Abs. 6 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:
94	§ 22 (neu § 20) Ausschuss Umwelt und Grün	13. Beschlüsse zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 5 dieser Zustän-	Aktualisierung des Verweises auf § 1 Abs. 5 ZustO (neu: § 1 Abs. 6)	13. Beschlüsse zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 6 dieser Zustän-

## **Anlage 1: Synopse – Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung (ZustO)**

### **A: Stärkung der Bezirksvertretungen, B: Beschleunigung der Bauprojekte und Vergabeprozesse**

Seite 18 von 20

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	Bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschl. A/B	Textvorschlag
	Abs. 2 Nr. 13	digkeitsordnung, soweit Grünplanungen und Eingriffe in Natur und Landschaft betroffen sind. Der Ausschuss erhält die Beschlussvorlage als Mitteilung, wenn Belange des Landschaftsschutzes nicht betroffen sind;		digkeitsordnung, soweit Grünplanungen und Eingriffe in Natur und Landschaft betroffen sind. Der Ausschuss erhält die Beschlussvorlage als Mitteilung, wenn Belange des Landschaftsschutzes nicht betroffen sind;
95	§ 23 (neu § 21)	§ 23 Verkehrsausschuss	Anpassung der Nummerierung (Überschrift)	§ 21 Verkehrsausschuss
96	§ 23 (neu § 21) Verkehrsausschuss Abs. 1 Nr. 2	2. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung ) und Gestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit nicht im Erschließungsprogramm Straßenbau enthalten oder soweit von diesem Programm abgewichen wird, von verkehrstechnischen Anlagen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie von Stadtbahnanlagen, U-Bahn-Anlagen, Lärmschutzwänden, Brücken, Tiefgaragen, Park+Ride-Plätzen und Parkpaletten bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;	B: siehe Nr. 40: neue einheitliche Wertgrenzen für Baumaßnahmen (300.000 € / 1.5 Mio €)	2. Baumaßnahmen an und Gestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit nicht im Erschließungsprogramm Straßenbau enthalten oder soweit von diesem Programm abgewichen wird, von verkehrstechnischen Anlagen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie von Stadtbahnanlagen, U-Bahn-Anlagen, Lärmschutzwänden, Brücken, Tiefgaragen, Park+Ride-Plätzen und Parkpaletten bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
97	§ 23 (neu § 21) Verkehrsausschuss Abs. 1 Nr. 3	3. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an Straßen, Wegen und Plätzen soweit nicht im Erschließungsprogramm Straßenbau enthalten oder soweit von diesem Programm abgewichen wird, von verkehrstechnischen Anlagen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie von Stadtbahnanlagen, U-Bahn-Anlagen, Lärmschutzwänden, Brücken, Tiefgaragen, Park + Ride-Plätzen und Parkpaletten bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschließl. € 1 Mio.;	B: siehe Nr. 40/41: Zusammenfassung der Baumaßnahmen in Nr. 2	3. (weggefallen)
98	§ 23 (neu § 21) Verkehrsausschuss Abs. 1 Nr. 4	4. Verkehrsberuhigungs- und Wohnumfeldmaßnahmen bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschließlich € 1 Mio.;	B: siehe Nr. 40: neue Wertgrenzen für Baumaßnahmen (300.000 € / 1.5 Mio €) in allen Ausschüssen.	4. Verkehrsberuhigungs- und Wohnumfeldmaßnahmen bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschließlich € 1,5 Mio.;
99	§ 23 (neu § 21) Verkehrsaus-	12. Vergabe von Aufträgen an Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure	B: Die Wertgrenze für Auftragsvergaben aus	12. Feststellung des Bedarfs für Aufträge an Architektinnen/Architekten und Ingenieurin-

## **Anlage 1: Synopse – Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung (ZustO)**

### **A: Stärkung der Bezirksvertretungen, B: Beschleunigung der Bauprojekte und Vergabeprozesse**

Seite 19 von 20

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	Bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschl. A/B	Textvorschlag
	schuss Abs. 1 Nr. 12	im Bereich Tiefbau und Verkehr bei Honorarkosten im Einzelfall von mehr als € 25.000 (bei Verträgen nach HOAI: bei mehr als dem Mindestsatz der jeweiligen Honorartafel) mit Ausnahme der Beauftragungen gem. § 23 Abs. 1 Nr. 12a;	dem bisherigen § 2 a Abs. 2 Satz 3 wird übernommen, Aktualisierung des Verweises; Klarstellung, dass die Zuständigkeit sich auf Bedarfsfeststellung und nicht auf Vergabe bezieht.	nen/Ingenieure im Bereich Tiefbau und Verkehr bei Honorarkosten im Einzelfall von mehr als € 50.000 (bei Verträgen nach HOAI: bei mehr als dem Mindestsatz der jeweiligen Honorartafel) mit Ausnahme der Beauftragungen gem. § 21 Abs. 1 Nr. 12a;
100	§ 23 (neu § 21) Verkehrsausschuss Abs. 1 Nr. 12a	12a. Beauftragung von Prüfsachverständigen/Prüfsachverständigen, Vermessungsingenieurinnen/ Vermessungsingenieuren, Bauwerksprüferinnen/Bauwerksprüfern, Gutachterinnen/Gutachtern und Beraterinnen/Beratern sowie Beratungsaufträge an Architektinnen und Architekten im Stadtbahnbau bei Honorarkosten von mehr als € 250.000;	Klarstellung, dass die Zuständigkeit sich auf Bedarfsfeststellung und nicht auf Vergabe bezieht.	12a. Feststellung des Bedarfs für die Beauftragung von Prüfsachverständigen/Prüfsachverständigen, Vermessungsingenieurinnen/Prüfsachverständigen, Bauwerksprüferinnen/Bauwerksprüfern, Gutachterinnen/Gutachtern und Beraterinnen/Beratern sowie Beratungsaufträge an Architektinnen und Architekten im Stadtbahnbau bei Honorarkosten von mehr als € 250.000;
101	§ 23 (neu § 21) Verkehrsausschuss Abs. 2	(2) Der Verkehrsausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:	Aktualisierung des Verweises auf § 1 Abs. 5 ZustO (neu: § 1 Abs. 6)	(2) Der Verkehrsausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 6 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:
102	§ 24 (neu § 22)	§ 24 Wirtschaftsausschuss	Anpassung der Nummerierung (Überschrift)	§ 22 Wirtschaftsausschuss
103	§ 24 (neu § 22) Wirtschaftsausschuss Abs. 2	(2) Der Wirtschaftsausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:	Aktualisierung des Verweises auf § 1 Abs. 5 ZustO (neu: § 1 Abs. 6)	(2) Der Wirtschaftsausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 6 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:
104	§ 25 (neu § 23)	§ 25 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters gem. § 41 Abs. 2 GO	Anpassung der Nummerierung (Überschrift)	§ 23 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters gem. § 41 Abs. 2 GO
105	§ 25 (neu § 23) Zuständigkeiten OB	3. Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte aller Art, soweit gesetzlich nicht eine andere Zuständigkeit zwingend vorgeschrieben ist; für den Erlass von Widerspruchsbescheiden gem. § 126 Abs. 3 Nr. 2 BRRG gilt § 24 Nr. 1 lit. a dieser Zuständigkeitsordnung;	Aktualisierung/Korrektur des Verweises auf § 24 Nr. 1 lit a der ZustO (neu: § 23 Nr. 1 lit a)	3. Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte aller Art, soweit gesetzlich nicht eine andere Zuständigkeit zwingend vorgeschrieben ist; für den Erlass von Widerspruchsbescheiden gem. § 126 Abs. 3 Nr. 2 BRRG gilt § 23 Nr. 1 lit. a dieser Zuständigkeitsordnung;
106	§ 26 (neu § 24)	§ 26 Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41	Anpassung der Nummerierung	§ 24 Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41

**Anlage 1: Synopse – Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung (ZustO)****A: Stärkung der Bezirksvertretungen, B: Beschleunigung der Bauprojekte und Vergabeprozesse**

Seite 20 von 20

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	Bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschl. A/B	Textvorschlag
		Abs. 3 GO)	rierung (Überschrift)	Abs. 3 GO)
107	§ 26 (neu § 24) Geschäfte der laufenden Verwaltung Abs. 1	(1) Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt in all den Fällen vor, in denen die Wertuntergrenzen für die Zuständigkeit von Ausschüssen unterschritten werden. Im Übrigen liegt ein Geschäft der laufenden Verwaltung auch in den folgenden Fällen vor:	A: Absatznummer entfällt. Hinweis auf Bezirksvertretungen wird ergänzt.	Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt in all den Fällen vor, in denen die Wertuntergrenzen für die Zuständigkeit von Ausschüssen oder Bezirksvertretungen unterschritten werden. Im Übrigen liegt ein Geschäft der laufenden Verwaltung auch in den folgenden Fällen vor:
108	§ 26 (neu § 24) Geschäfte der laufenden Verwaltung Nr. 2 a)	2. im Bereich Bau und Verkehr bei: a) der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Straßen, Wege und Plätze, mit Ausnahme der Fälle des § 10 Abs. 1 Nr. 7 lit. b dieser Zuständigkeitsordnung;	Aktualisierung des Verweises auf § 10 Abs. 1 Nr. 7 lit b ZustO (neu: § 8 Abs. 1 Nr. 7 lit b)	2. im Bereich Bau und Verkehr bei: a) der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Straßen, Wege und Plätze, mit Ausnahme der Fälle des § 8 Abs. 1 Nr. 7 lit. b dieser Zuständigkeitsordnung;
109	§ 26 (neu § 24)	(2) Bei bezirklichen Angelegenheiten liegt ein Geschäft der laufenden Verwaltung dann vor, wenn die Wertgrenzen des § 2 Abs. 1 unterschritten werden.	A: Absatz entfällt, da Regelung im ersten Absatz enthalten.	[fällt weg]